Entsorgung von Wild und Wildteilen

Informationen für Jäger

Die Entsorgung von bei der Lebensmittelgewinnung anfallenden Resten werden in der Europäischen Union über das Tierische Nebenprodukte Recht strikt reglementiert. Der Jäger genießt in diesem Rahmen eine Sonderstellung. Der damit verbundenen Verantwortung sollte sich der Jäger stets bewusst sein.

Dieser Leitfaden beschreibt den im Tierischen Nebenprodukte Recht (TNP-Recht) festgelegten korrekten Umgang mit den nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Wild oder Wildtierteilen.

Der europäische Gesetzgeber unterscheidet in der Verordnung über tierische Nebenprodukte zwischen

- „Wildtieren“ (ein nicht vom Menschen gehaltenes Tier)
- „frei lebendem Wild“ (Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen und gemäß der guten Jagdpraxis nach dem Erlegen nicht eingesammelt werden. Hierunter fallen ganze Tierkörper oder Teile von frei lebendem Wild)
- „Jagdwild und Jagdwildfleisch“ (frei lebendes Wild, das für den menschlichen Verzehr gejagt wurde).

Es gelten folgende Grundsätze:

A. Wild oder Wildteile in der Natur:

- Wild, bei dem der **Verdacht** auf das Vorliegen **einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit** besteht, und Teile davon **unterliegen dem TNP-Recht** und müssen in speziellen Behältnissen gesammelt und von zugelassenen Unternehmen entsorgt werden. Dies gilt sowohl für tot aufgefundenes als auch für erlegtes Wild. Eine anderweitige Verwendung ist nicht gestattet.
 Gleiches gilt auch für nicht dem Jagdrecht unterliegende Wildtiere.
 Informieren Sie bei einem derartigen Verdacht bitte umgehend das für den Fundort zuständige Veterinäramt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

- Körper und Körperteile von tot aufgefundenem Wild, bei dem **nicht** der **Verdacht** auf das Vorliegen **einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit** besteht, **unterliegen nicht dem TNP-Recht**. Es darf in der Natur verbleiben. Hierunter fällt auch erlegtes Wild oder Wildteile, die nach der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden.
 Ist eine Entsorgung dennoch erforderlich (z. B. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung), so hat diese nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

B. Wild oder Wildteile, die für eine weitere Verwendung (z. B. Lebensmittel) aus der Natur entfernt werden:

- *Bei privater Verwendung:*
 Das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Wild oder Teile des Wildes (z. B. Zerwirkreste) können gemeinwohlverträglich im Erlegungsrevier verbleiben. Aus dem Revier[i] entferntes Wild oder Teile des Wildes unterliegen den abfallrechtlichen Bestimmungen.
 Unter „privater Verwendung“ wird Folgendes verstanden: „Jäger, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben.“
- *Bei gewerbsmäßiger Verwendung:*
 Die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierteile müssen nach den Bestimmungen des TNP-Rechts in gesonderten Behältnissen gesammelt und entsorgt werden.
- Tierteile, die bei gewerbsmäßig agierenden Personen anfallen (z. B. Tierpräparatoren), unterliegen ebenfalls dem TNP-Recht.

Fragen/Antworten

Die allgemeine Rechtssituation wird an konkreten, häufig gestellten Fragen erläutert.

Sollten Sie sich in einem Bereich befinden der vorübergehend durch das Auftreten einer Tierseuche Beschränkungen unterliegt (z. B. bei der Maul- und Klauenseuche, der Schweinepest oder der Geflügelgrippe usw.), haben sie den Anweisungen der zuständigen Behörde zu folgen. Je nach Tierseuche, Abstand zum „Seuchengebiet“ und „Wildart“ kann es zu unterschiedlichen Verfahrensweisen kommen. Informieren Sie sich im Seuchenfall bitte bei der zuständigen Jagdbehörde oder dem Veterinäramt über mögliche jagdliche Einschränkungen und dem Umgang mit erlegtem oder tot aufgefundenem Wild.

Bei der Beantwortung der folgenden Fragen wird von einem seuchenfreien Gebiet ausgegangen.

Wie ist mit einem tot aufgefundenen Wildtier oder erlegtem Wild umzugehen, wenn der Verdacht besteht, dass bei ihm eine auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit (z. B. Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Tuberkulose usw.) vorliegt?

Derartige Tiere unterliegen speziellen Regelungen nach dem Tierseuchenrecht und dem TNP-Recht.

Informieren Sie bitte umgehend das für den Fundort zuständige Veterinäramt. Vermeiden Sie, dass weitere Personen oder Tiere in Kontakt zu dem seuchenverdächtigen Tier kommen.

Bei einer Jagd dürfen die an der Jagd beteiligten Personen bis zum Eintreffen des Amtstierarztes das Revier nicht verlassen. Ebenso darf zunächst kein Tier (weder die erlegten Stücke noch die Jagdhunde) aus dem Revier entfernt werden.

Wie ist mit einem tot aufgefundenen, jedoch offensichtlich gesunden Wild oder Wildtier (z. B. Igel, Reh) umzugehen?

Sie dürfen an Ort und Stelle liegen bleiben.

Sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch einen Tierkörper gestört werden, unterliegt die Entsorgung den abfallrechtlichen Bestimmungen.

Darf erlegtes Wild am Fundort aufgebrochen werden und dürfen die Innereien vor Ort verbleiben?

Die beim Aufbrechen gesunden Wildes entnommenen Innereinen dürfen vor Ort liegen bleiben. Auch das Vergraben des Aufbruchs ist möglich. Es ist auf einen ausreichenden Abstand zu Gewässern, zum Grundwasser und zu Wasserschutzgebieten zu achten.

Handelt es sich um Wild, bei dem der Verdacht besteht, dass bei ihm eine auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit vorliegt, ist das Verbleiben der Innereien bzw. das Vergraben nicht gestattet. Informieren Sie bitte das für den Fundort zuständige Veterinäramt.

Wie ist mit erlegtem Wild umzugehen, das für den privaten Gebrauch oder zur Abgabe an Freunde/Bekannte bestimmt ist?

Die beim Zerlegen des Wildes anfallenden nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Teile dürfen im Erlegungsrevier verbleiben, wenn sie zwischenzeitlich nicht mit Tieren oder Tierteilen aus anderen Revieren in Berührung gekommen sind. Einmal aus dem Erlegungsrevier verbrachtes Wild oder Teile des Wildes (z. B. Zerwirkreste) unterliegen dem Abfallrecht und sind entsprechend den kommunalen Vorgaben zu entsorgen.

Die unschädliche Entsorgung der nicht zu verwertenden Teile als Abfall ist aus tierseuchenrechtlicher Sicht bei nicht im heimischen Revier geschossenem Wild sehr wichtig, um einer Seuchenverschleppung vorzubeugen.

Welche Maßgaben hat ein Gewerbetreibender (z.B. Restaurant, Wildhandel) zu beachten, der Wild von einem Jäger erwirbt?

Die nach dem Lebensmittelrecht gestellten Anforderungen sind zu beachten.

Sämtliche nicht bzw. nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmten Teile sind nach TNP-Recht in gesonderten Tonnen zu sammeln und über nach TNP-Recht registrierte bzw. zugelassene Unternehmen zu entsorgen. Eine Entsorgung als Abfall ist nicht gestattet.

Wie ist mit Innereien von Wild bei revierübergreifenden Jagden umzugehen, auf denen die Tiere an einem zentralen Ort gesammelt und aufgebrochen werden?

Werden die Tiere nach dem Erlegen aus dem Revier der Erlegung entfernt und an einen zentralen Ort zum Aufbrechen gebracht, müssen die Innereien und alle anderen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Teile gesammelt und nach dem TNP-Recht entsorgt werden.

Wie ist mit einem Tier (z.B. Fuchs, Reh) umzugehen, das an eine gewerbsmäßig agierende Person (z.B. Präparator, Gerber) abgegeben werden soll?

Das Aufbrechen und das Belassen des Aufbruchs des Tieres vor Ort ist erlaubt. Der Präparator hat alle für die Präparation nicht benötigten Tierteile in speziellen Behältern zu sammeln und über nach TNP-Recht registrierte bzw. zugelassene Betriebe zu entsorgen.

Der Präparator benötigt eine Registrierung nach TNP-Recht

Wie ist mit einem erlegten oder tot aufgefundenen Wolf umzugehen?

Mit einem erlegten oder tot aufgefundenen Wolf ist grundsätzlich entsprechend den oben genannten tierseuchen- und TNP-rechtlichen Vorgaben zu verfahren.

Detaillierte Betrachtung:

*Wolf **mit Verdacht** auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit*

Ein derartiger Wolf unterliegt dem TNP-Recht.

Informieren Sie daher unverzüglich das Veterinäramt.

Nehmen Sie nicht eigenständig einen Transport vor, sondern beachten Sie die bereits oben erwähnten Regelungen.

Zeigen Sie zudem nach Maßgabe der Allgemeinverfügung „Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“ (Link) die Erlegung bzw. den Fund der obersten Jagdbehörde an. Der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle wird eine weitere (wildtierbiologische) Beprobung und Untersuchung durchführen.

*Wolf **ohne Verdacht** auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit*

Ein derartiger Wolf unterliegt **nicht** dem TNP-Recht.

Fall 1: *Entfernung aus dem Revier* für die weitere Beprobung und Untersuchung durch den NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle.
Aus dem Revier entfernte Wölfe oder Teile von Wölfen unterliegen den abfallrechtlichen Bestimmungen und sind entsprechend der kommunalen Vorgaben zu entsorgen.
Ein Zurückverbringen in das Revier ist nicht zulässig.
Die Verbringung in eine Untersuchungseinrichtung oder in eine amtliche Sektionseinrichtung ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften möglich.

Fall 2: *Verbleib im Revier* für die weitere Beprobung und Untersuchung durch den NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle

Der Wolf, als nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtes Wild oder Teile dessen, können gemeinwohlverträglich im Erlegungsrevier verbleiben. Der Wolf, als nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtes Wild oder Teile dessen, können gemeinwohlverträglich im Erlegungsrevier verbleiben.

Wie sind eingefrorene Wildstücke oder nicht verzehrte, zubereitete Wildstücke zu entsorgen?

In einem Privathaushalt sind diese Wildstücke als Haushaltsabfall zu entsorgen. Eine Entsorgung durch Verbringen ins Revier ist nicht gestattet.

Werden die Wildstücke von einem Restaurant oder dem Wildhandel entsorgt, müssen sie in speziellen Tonnen gesammelt und über ein nach TNP-Recht registrierten oder zugelassenen Betrieb angenommen werden. Eine Entsorgung dieser Wildstücke über den Jäger und dessen Revier ist nicht gestattet.

[i] Der Eigen- oder gemeinschaftliche Jagdbezirk wird im Folgenden als Revier bezeichnet.

Stand: 16.09.2026